



URSCHRIFT

10. Mai 2024

SATZUNG DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT BRUCKHOF Änderung der Satzung vom 08. November 2013

Bisher **Vorschlag NEU**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Schützengesellschaft Bruckhof e.V. "

Sitz des Vereins: 83550 Emmering, Bruckhof
Landgasthof Bruckhof

~~Der Verein ist seit 14. Januar 1980 eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg Band 7 Nr.249.~~

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vereinigung der Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen und der Förderung und Pflege des sportlichen Schießens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet ~~der Vereinsausschuss~~ **das Schützenmeisteramt**. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) **durch Austritt:** Er kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) **durch Ausschluss:** Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst eine Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. ~~Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.~~

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung ~~jährlich~~ festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Ehrenmitglieder ~~und Mitglieder ab dem 70. Geburtstag~~ müssen keinen Beitrag entrichten.



§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind: 1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

Zu 1.:

Das Schützenmeisteramt besteht aus:

- 1., 2. und 3. Schützenmeister
- 1. und 2. Kassier
- 1. und 2. Schriftführer
- 1. und 2. Sportleiter
- ~~ein Jugendleiter und ein Stellvertreter~~
- 1. und 2. Jugendleiter
- zwei Jugendsprecher und zwei Stellvertreter
- ~~ein Waffenwart~~
- ~~eine Damensprecherin~~

Die ~~drei~~ ~~beiden~~ Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten die Schützengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt wird ~~und die Vertretungsbefugnis des 3. Schützenmeisters im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Schützenmeisters beschränkt wird.~~ Die Ausgabebefugnis der Schützenmeister beschränkt sich auf 1000,- €. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Schützenmeisteramtes. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.:

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und ~~drei~~ ~~fünf~~ ~~Beisitzern, 2 Jugendsprechern, Waffenwart und Damensprecherin.~~ Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat und auf neun bei mehr als 100 Mitgliedern. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (~~Aufnahme und~~ Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der



Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. oder 3. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzungen und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

~~Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.~~ Lediglich Der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu 3.:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, durch die Tagespresse (Münchner Merkur / Ebersberger Zeitung) oder durch das Gemeindeblatt die VG Nachrichten und auf der Vereinseigenen Homepage (www.sg-bruckhof.de) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) des Sportleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes (nur alle 2 Jahre)
Nach Ablauf der Wahlperiode:
 - Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes
 - Wahl des Ausschusses
 - Wahl der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden. Spätere Anträge nur, wenn 1/4 der Anwesenden Mitglieder das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 - Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegen zu zeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei, mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.



§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Emmering Verwaltungsgemeinschaft Assling**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Jugendparagraph

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. November 2013 genehmigt.
Dies wird durch nachstehende Unterschriften bestätigt:

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

3. Schützenmeister

1. Kassier

2. Kassier

1. Schriftführer

2. Schriftführer

Schützengesellschaft
gegr.



Bruckhof e. V.
1968

1. Sportleiter

2. Sportleiter

1. Jugendleiter

2. Jugendleiter